

Aufgabenstellung nicht immer die Verhandlungsführung bestimmt. Das wird besonders deutlich bei den nach § 18 Abs. 2 FVerFO nur auf Antrag zu treffenden Nebenentscheidungen. Die Gerichte gehen nur selten über die in § 16 Abs. 1 Satz 1 FVerFO vorgeschriebene Belehrung über die Möglichkeit, solche Ansprüche mit der Ehesache verbinden zu lassen, und über die Empfehlung, für den Fall des Scheiterns einer außergerichtlichen Einigung eine Aufstellung des gemeinschaftlichen Eigentums vorzulegen, hinaus. In den Fällen, in denen eine außergerichtliche Einigung scheitert, ist dann regelmäßig eine zweite streitige Verhandlung oder eine Teilentscheidung notwendig. Liegt die Ursache dafür in der unzureichenden Vorbereitung der streitigen Verhandlung, so ist das eine Verletzung des Konzentrationsprinzips und hebt die Wirkung der gesetzlichen Fristen der §§ 11 Abs. 1, 16 Abs. 2 FVerFO auf.

Im zweiten Teil der Aussöhnungsverhandlung wird — dem Gesetz folgend — zweckmäßigerweise damit begonnen, die beabsichtigten Anträge der Parteien festzustellen. Kann dabei in der Regel hinsichtlich der Anträge zur Scheidung, zum Erziehungsrecht und zum Unterhalt der Kinder an die bereits vorliegenden Verhandlungsergebnisse angeknüpft werden, so ist es bezüglich der übrigen Anträge notwendig, die Parteien über die gegebenen Möglichkeiten zu belehren. Dabei genügt es nicht, auf die Verbindungsmöglichkeiten hinzuweisen; es muß vielmehr auch die Rechtslage dargelegt werden, sofern sich nicht die Parteien bereits geeinigt haben. Das bedeutet z. B. für die Teilung des Vermögens, daß zunächst behandelt werden muß, was zum gemeinschaftlichen Eigentum gehört (§§ 13 und 14 FGB), in welchem Verhältnis (§ 39 Abs. 2 FGB) und auf welche Weise (§§ 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 FGB und 35 Abs. 1 und 2 FVerFO) geteilt wird. Diese Erörterungen erleichtern es den Parteien, sich zu einigen. Gegebenenfalls zeichnet sich bei diesen Darlegungen des Gerichts sogar schon eine konkrete Einigung ab, die — nach Protokollierung ihres wesentlichen Inhalts — die Grundlage eines in der streitigen Verhandlung zu schließenden Vergleichs oder einer außergerichtlichen Einigung bildet.

Sind die beabsichtigten Anträge klargestellt, so muß das Gericht erörtern, welche Tatsachen und Behauptungen diese Anträge stützen und welche Beweise erhoben werden können, um die vom Gesetz (§ 24 Abs. 2 FGB und § 2 FVerFO) geforderte sorgfältige Prüfung der Eheentwicklung und die Entscheidung über die Anträge zu ermöglichen. Bei dieser Erörterung kann das Gericht an die Ergebnisse des ersten Teils der Verhandlung anknüpfen, da es gewöhnlich schon einen Überblick darüber gewonnen hat, welche Fakten für die Entscheidung wesentlich und welche unerheblich sind. Viele Gerichte sind sich darüber klar, daß für die Entscheidung über die Ehe die Parteivernehmung nur selten ausreicht¹⁰. Sie stellen deshalb fest, zu welchen Fragen Zeugen benötigt werden und wer vernommen werden muß. Besondere Aufmerksamkeit ist auch darauf zu verwenden, ob und welche gesellschaftlichen Kräfte am weiteren Verfahren zu beteiligen sind. Zu beachten ist weiter, daß in vielen Fällen auch für die meist ohne Beteiligung des Organs der Jugendhilfe zu treffende Entscheidung über das elterliche Erziehungs-

¹⁰ iß Allerdings ist noch nicht überall die Auffassung überwunden, daß über sog. unstrittige Tatsachen nie eine Beweiserhebung erforderlich sei. Hier wirken die mit § 2 Abs. 1 und 2 FVerFO unvereinbaren Bestimmungen der §§ 138 Abs. 3, 279 und 288 ZPO noch im Familienverfahren nach.

¹⁷ Vgl. Rohde, „Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht“, NJ 1966 S. 465 ff.; Redlich, „Die Entscheidung über das Erziehungsrecht im Eheverfahren“, in diesem Heft.

recht¹⁷ die Vernehmung von Zeugen erforderlich ist und auch darüber beraten werden muß.

Kündigt ein Ehegatte für sich einen Unterhaltsanspruch an, so ist stets zu klären, welche Gründe den Anspruch rechtfertigen und wie diese Gründe erwiesen werden können, falls sich die Ehegatten nicht einigen.

Zeichnet sich bei der Erörterung der Vermögensfragen ab, daß eine Einigung nicht zustande kommen wird, so müssen, sofern über den Umfang des gemeinschaftlichen Eigentums keine Klarheit besteht, die hierfür geeigneten Beweismittel festgestellt werden. Entsprechendes gilt für den Fall eines Antrags auf ungleiche Aufteilung^{10 19}, wenn die Gründe besonders aufgeklärt werden müssen, und für den Fall eines Ausgleichsanspruchs gemäß § 40 FGB.

Der zweite Teil der Aussöhnungsverhandlung endet mit einer erneuten Beratung des Gerichts. In ihr ist festzulegen, wie die streitige Verhandlung durchgeführt werden soll, und es ist der in § 16 Abs. 2 und 3 FVerFO vorgeschriebene Beschluß zu fassen und zu formulieren¹⁰. Da dieser die Grundlage des weiteren Verfahrens ist, müssen in ihm die Beweisthemen konkret formuliert sein. Eine allgemeine Bezugnahme auf die Klagebehauptungen entspricht nicht dem Gesetz. Ebenso unzureichend ist es, wenn in dem Beschluß z. B. angeordnet wird, daß je „ein“ Vertreter des Betriebs der Parteien an der streitigen Verhandlung teilnehmen soll, wenn keine Klarheit über den Zweck dieser Einbeziehung und über den Bereich, aus dem der Vertreter kommen soll (Betriebsleitung, Brigade, Gewerkschaftsgruppe, Betriebssportgemeinschaft usw.) besteht. Geht eine auf einem solchen unkonkreten Beschluß beruhende Ladung beim Betrieb ein, so kann dessen Leitung in Unkenntnis der Verfahrenssituation nur sehr schwer einen geeigneten Vertreter bestimmen. In der Regel wirkt sich das in der streitigen Verhandlung dann so aus, daß der Vertreter weder bei der Aufklärung des Sachverhalts helfen noch zur Erhöhung der Wirksamkeit des Verfahrens beitragen kann²⁰.

§ 16 Abs. 3 letzter Satz FVerFO sollte nur dann angewendet werden, wenn die Parteien im Termin nicht in der Lage sind, die erforderliche Ergänzung ihres Sachvortrags vorzunehmen bzw. Beweismittel zu benennen und vorzulegen.

Werden die erörterten Verfahrensbestimmungen beachtet, so sind eine konzentrierte Verhandlung, eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts und eine hohe Wirksamkeit des Verfahrens gesichert.

¹⁸ Gemäß § 139 ZPO ist die hierzu wahrscheinlich berechtigte Partei auf die Stellung eines solchen Antrags hinzuweisen.

¹⁹ Das bei einigen Gerichten zu beobachtende Verfahren, den Beschluß in Gegenwart der Parteien beim Diktat für das Protokoll zu formulieren, ist abzulehnen. Das kann bei den Parteien den Eindruck des Unvollkommenen erwecken und seine Wirkung beeinträchtigen. Bisweilen kommt es — wie der Verfasser mehrfach erlebte — zu Diskussionen zwischen den Parteien und dem Vorsitzenden. Diese führten in Einzelfällen dazu, daß bereits verkündete Teile des Beschlusses verändert wurden. Daraus wurde u. a. deutlich, daß entweder die Durchführung des zweiten Teils der Verhandlung nicht gründlich genug war oder daß die Beratung nicht ihr Ziel erreicht hatte. Abzulehnen ist ebenso, wenn der Beschluß deshalb in Gegenwart der Parteien formuliert wird, weil das Gericht von diesen noch Fakten oder Beweismittel erfragen will, die es für den Beschluß benötigt.

²⁰ Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß das Gericht gesellschaftliche Kräfte in das Verfahren einbezieht, von denen es in der Aussöhnungsverhandlung noch keine ausreichende Kenntnis besitzt. In diesen Fällen ist es aber — ähnlich wie beim Strafverfahren, wenn bis zur Anklageerhebung die Prinzipien des Rechtspflegerlasses über die Einbeziehung der Werkstätten verletzt wurden — notwendig, daß sich das Gericht zunächst mit dem Kollektiv, dessen Einbeziehung es beabsichtigt, in Verbindung setzt und feststellt, ob eine Mitwirkung am Verfahren sinnvoll ist. Bejahendenfalls muß das Kollektiv bzw. sein Vertreter auf die Verhandlung vorbereitet werden. Die Rechtsgrundlage dafür bieten § 272 b Abs. 1 ZPO in Vbdg. mit § 2 Abs. 4 FVerFO (vgl. auch § 2 GVG).